

## Gestaffelte Polizeistunde.

### Die Bestimmungen für Berlin.

Auf Grund der in der Bundesratsverordnung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, vom 11. Dezember 1916 vorgesehenen Ermächtigung und des von den Ministern erteilten Auftrages hat der Polizeipräsident von Berlin für den Landespolizeibezirk Berlin bestimmt,

daß es für Speisewirtschaften bei der bisherigen Schlußstunde (10 Uhr) bewendet;

daß in Gast- und Schankwirtschaften sowie in Konditoreien und Kaffees, die gegenwärtig der allgemeinen Polizeistunde (11 Uhr) unterstehen, diese auf 10 Uhr herabgesetzt wird;

daß diejenigen Betriebe, die jetzt bis 12 Uhr offen halten dürfen, um 11 Uhr zu schließen sind;

daß Betriebe, die bisher über 12 Uhr mitternachts Polizeistunde hatten, von jetzt ab um 11½ Uhr schließen müssen.

Vereins- und Gesellschafterräume (Clubs, Kasinos), in denen Speisen und Getränke verabreicht werden, haben ebenfalls um 11½ Uhr zu schließen.

Für Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schauspieler stattfinden, und öffentliche Vergnügungstätten verbleibt es vorläufig bei dem jetzt vorgeschriebenen Schluß um 11 Uhr.

Der Polizeipräsident weist darauf hin, daß zu der verbotenen Außenbeleuchtung von Gebäuden zu gewerblichen Zwecken auch die Lampen und Laternen gehören, die lediglich den Zweck verfolgen, die Aufmerksamkeit der Vorübergehenden zu erregen.

Außenbeleuchtung von Schaufenstern will der Polizeipräsident allgemein in den Fällen zulassen, in denen eine Innenbeleuchtung der Schaufenster unterbleibt und die vorhandenen Außenbeleuchtungskörper die Einschränkung der Beleuchtung auf ein bescheidenes Maß gestatten.

Bzüglich der Innenbeleuchtung der Schaufenster und der Läden, welche nach der Verordnung auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken ist, gibt sich der Polizeipräsident der Erwartung hin, daß die Ladenbesitzer es an einsichtsvollem Verhalten nicht werden fehlen lassen und er daher vorläufig von besonderen polizeilichen Vorschriften Abstand nehmen kann.

Dieselbe Erwartung hegt der Polizeipräsident wegen der Innenbeleuchtung der Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffees, Theater, Lichtspiele, sowie ähnlicher Schauspieler und öffentlicher Vergnügungstätten. Polizeiliche Nachprüfungen im einzelnen behält er sich vor.

Da der Ladenschluß vom 1. Januar 1917 an auf 7 Uhr festgesetzt wird, so wird es, wie wir von unterrichteter Seite erfahren, möglich sein, den Theaterbeginn ebenfalls eine Stunde früher zu legen, so daß die für die Theater schädigende Wirkung der Vorschrift aufgehoben wird. Im Laufe der nächsten Woche sollen zwischen den zuständigen Behörden und den Theaterdirektionen Verhandlungen stattfinden, in denen der Umfang der Einschränkungen der Theaterbeleuchtung festgelegt wird. Diese Neuerungen sollen mit dem 1. Januar l. J. eingeführt werden.